

Dezernat VI
51

. Januar 2006
3443 be-bs
Fax 5973
e-mail: franz.betz@wiesbaden.de

Vorlage Nr. 05-F-02-0051

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung

über
Herrn Oberbürgermeister

über
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

**Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 0318 vom
09.11.2005;
Sozialleistungsmissbrauch**

Die Berichtsaufträge beziehen sich im Wesentlichen auf eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im August 2005 mit dem Titel *„Vorrang für die Anständigen – gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005“*.

Dieser so genannte Report besteht aus journalistisch reißerisch aufbereiteten Darstellungen von (fiktiven oder realen?) Betrugsfällen. Offenbar wurden hier zwei Bundesbehörden (BMWA und Bundesagentur) über die für sie neuen intensiven Bedarfsprüfungen in den Arbeitsgemeinschaften zum ersten Mal „mit dem richtigen Leben“ konfrontiert. Dort gibt es eben auch Missbrauchsversuche.

Bedauerlicherweise, aber sicher nicht ohne Absicht, werden diese Fälle in sensationsheischer Weise präsentiert, ohne dass ihre Bedeutung auch nur andeutungsweise etwa über die Quantifizierung ihres Vorkommens oder ihrer finanziellen Auswirkung im Gesamtetat des SGB II gewichtet würde. Völlig fragwürdig war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses „Reports“ die Herstellung eines Zusammenhangs dieser Beispiele mit der seinerzeit ebenfalls öffentlich zugestandenen Tatsache, dass die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel für das gesamte Hartz-IV-Paket bei Weitem nicht ausreichen würden: Sozialleistungsmissbrauch führt zur Sprengung des finanziellen Rahmens, so die fragwürdige Botschaft.

...

Obwohl wir also das Referenzwerk des Beschlussantrages als Diskussionsgrundlage für gänzlich ungeeignet halten, kann ich Ihre Fragen vor dem Hintergrund Wiesbadener Praxis wie folgt beantworten:

1. Der Magistrat wird gebeten, ...zu berichten ob und ggf. in welcher Fallzahl und mit welchen finanziellen Auswirkungen vergleichbare Fälle (siehe „Report“) von Sozialleistungsmisbrauch in Wiesbaden vorgekommen sind.

Grundsätzlich wird in allen Fällen, in denen durch Falschangaben bei Antragstellung oder im Verlaufe des Leistungsbezuges ungerechtfertigter Weise Leistungen zum Lebensunterhalt gezahlt werden und in denen dadurch ein materieller Schaden entsteht, von uns mit einer Strafanzeige reagiert. Eine Ausnahmeentscheidung wird nur dann getroffen, wenn unser Sozialdienst aktuell in der Familie arbeitet und mit der Strafanzeige eingeleitete Maßnahmen gefährdet würden. Im Jahr 2005 wurden auf dieser Grundlage 25 Strafanzeigen gefertigt, der durchschnittliche Schaden betrug ~ 3.000 €. Eine Strafanzeige erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Höhe des eingetretenen Schadens und auch dann, wenn durch Einbehaltungen, Nachzahlungen usw. der finanzielle Schaden wieder gut gemacht wird.

2. Sind dem Magistrat Personen oder Institutionen in Wiesbaden bekannt, die mit einer so genannten Beratungstätigkeit tatsächlich Beihilfe zum Sozialleistungsmisbrauch leisten?

Personen oder Institutionen, die tatsächlich Beihilfe zum Sozialmissbrauch leisten, sind nicht bekannt. Es gibt allerdings eine rege Beratungstätigkeit die zum Einlegen von Widersprüchen oder zur Einreichung von Klagen ermuntert bzw. auffordert. Dabei werden auch Verhaltenstipps für Antragsituationen und insbesondere „Argumentationshilfen“ zur Verneinung von eheähnlichen Gemeinschaften gegeben. Hier scheinen aber die Internetforen eine größere Rolle zu spielen, als Berater vor Ort. Dies alles führt zu einem höheren Bearbeitungsaufwand, aber noch nicht zum Sozialleistungsmisbrauch.

3. Welche Maßnahmen hat der Magistrat mit welchem Erfolg bereits ergriffen bzw. wird er in Zukunft noch zusätzlich ergreifen, um Sozialleistungsmisbrauch in Wiesbaden möglichst erfolgreich zu unterbinden bzw. zu verfolgen?

Das Risiko, während des Leistungsbezugs Sozialleistungsmisbrauch feststellen zu müssen, ist umso größer, je weniger intensiv und je unsystematischer vor und während des Leistungsbezugs die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse überprüft werden. Beim Aufbau der Sachbearbeitung für die Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II konnten in Wiesbaden fast alle Prüfroutinen aus der Sozialhilfe übernommen werden. Vor Entscheidung über einen Antrag werden umfangreiche Belege gesammelt und geprüft (siehe Anlage 1).

Auf die Situation einer Wohngemeinschaft/Lebensgemeinschaft/eheähnlichen Gemeinschaft geht ein Zusatz-Fragebogen ein, der als Anlage 2 beigefügt ist.

In jedem Einzelfall wird ein Hausbesuch durchgeführt. Aufgrund bestimmter Erfahrungswerte kann entschieden werden, ob dieser vor Entscheidung über den Antrag oder in einem angemessenen Zeitraum danach terminiert werden muss bzw.

kann.

...

Die zu BSHG-Zeiten routinemäßig durchgeführten elektronischen Datenabgleiche mit den Rentenversicherern konnten im Jahre 2005 noch nicht wieder belebt werden; im II. Quartal 2006 soll aber ein Abgleich unserer Falldaten mit den Daten der Deutschen Rentenversicherer über die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Ergebnisse werden uns dann wieder – wie in BSHG-Zeiten – als Datei zur Verfügung gestellt und können somit rationell weiterverarbeitet werden.

Leider kündigt sich an, dass die seit einem Jahr zuständige Sozialgerichtsbarkeit einige unserer Prüfpraktiken kritischer betrachtet, als dies die Verwaltungsgerichtsbarkeit getan hat. Einige Richter äußern die Auffassung (entsprechende Entscheidung gibt es noch nicht), der routinemäßige Hausbesuch sowie die von uns praktizierte Einsicht in die Girokonten der 3 Monate vor Antragstellung seien nicht angemessen und nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente akzeptabel. Wir haben allerdings bisher keine Veranlassung gesehen, an unserer bewährten Prüfpraxis Änderungen vorzunehmen.

4. Wie sieht es in Wiesbaden aus mit möglichen Ersatzfunktionen von Bafög durch Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Schülern und Studierenden?

Die gesetzliche Regelung ist eindeutig: „Auszubildende deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes...dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen...“ nach SGB II. „In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.“ (§ 7, Abs. 5 SGB II).

Im Dezember 2005 waren 168 Fälle (Bafög, insbesondere aber Berufsausbildungsbeihilfe) zu verzeichnen, die gemäß den amtsinternen Richtlinien zu § 7 SGB II zur Verbesserung künftiger Chancen auf dem Arbeitsmarkt als Härtefälle einzustufen waren und in denen SGB II-Leistungen darlehensweise zu gewähren waren. Diese Richtlinien basieren auf der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der entsprechenden Bestimmung im BSHG.

5. Haben wir Erfahrungen mit schlecht gerechneten Einnahme- und Ausgaberechnungen von Selbständigen?

Siehe 6.

6. Ist sichergestellt, dass diese Einnahme- und Ausgaberechnungen durch sachkundiges Personal überprüft werden können?

Gelegentlich entsteht schon der Eindruck, dass in uns vorgelegten Unterlagen eine gehörige Portion Zweckpessimismus eingeflossen ist.

Bei Zweifeln an der Plausibilität eingereicherter Geschäftsunterlagen erfolgt die Prüfung zentral bei der Leiterin des Sachgebietes Leistungen zum Lebensunterhalt. Diese hat eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung absolviert und umfangreiche Erfahrungen schon zu BSHG-Zeiten in der „Hilfe zur Selbständigkeit“ gesammelt. In Kooperation mit den jeweiligen Steuerberatern – soweit vorhanden – aber auch mit Exina und der IHK konnten und können Zweifelsfragen geklärt werden.

Seit dem Aufbau der kommunalen Arbeitsvermittlung ist die Begleitung in Selbständigkeit Teil unseres aktiven Integrationsprogrammes; für 150 Personen pro Jahr planen wir bei Exina einen umfangreichen Beratungs- und Schulungsprozess durchzuführen, materielle Leistungen erfolgen dann nur auf Basis eines hinreichend gesicherten Geschäfts- und Wirtschaftsplans sowie ordentlich geführter Unterlagen. Zurzeit stehen ~ 150 Selbständige in ergänzendem Bezug von SGB-II-Leistungen.

7. Wie sind die Erfahrungen mit Hausbesuchen zum Nachweis einer tatsächlich vorhandenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft?

Wie unter 3. beschrieben findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt. Durch einen solchen Hausbesuch konnten im Jahr 2005 10 zuvor nicht angegebene eheähnliche Gemeinschaften mit der Folge eines wirtschaftlichen Schadens festgestellt werden. In der Regel wird das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bei Antragstellung angegeben.

8. Wird überprüft, ob 1€-Jobber missbräuchlich eingesetzt werden?

Arbeitsgelegenheiten werden in Wiesbaden bei der Stadt und bei rund 50 gemeinnützigen Trägern und sozialen Einrichtungen durchgeführt. Mit den Trägern wird vor Zuweisung der ersten Person das Tätigkeitsfeld genau definiert, Einzelheiten werden im Zuweisungsbescheid für jede Einzelperson festgelegt. Während der Durchführung der Arbeitsgelegenheit finden Gespräche zwischen Fallmanagement, den einzelnen Hilfeempfängern sowie mit den Verantwortlichen bei den Trägern statt. Alle Träger wissen darüber hinaus, dass ein missbräuchlicher Einsatz dieses Personals zur Folge hätte, dass die Kooperation aufgekündigt würde.

Pressemeldungen der letzten Zeit, ausgelöst durch eine gewerkschaftliche Erwerbsloseninitiative und die Linke Liste, die den Vorwurf des systematischen Missbrauchs von Arbeitsgelegenheiten durch den Träger des SGB II (also die Stadt) behaupteten, indem nämlich bei den Trägern gezielt Arbeitsgelegenheiten in Planstellen ersetzender Art und Weise eingerichtet würden, entbehren nachweislich jeder sachlichen Grundlage.

9. Findet eine telefonische Überprüfung von Datenbeständen statt?

Eine telefonische Überprüfung halten wir für ungeeignet und überflüssig. Oben wurde dargelegt, auf welchem Wege und wie umfangreich wir die notwendigen Daten beschaffen und überprüfen. Die Stärke unseres Verfahrens liegt im persönlichen Kontakt mit den Hilfeempfängern bei Antragstellung und im Verlauf des Hilfebezugs durch die Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement. Zur Erinnerung: die Bundesagentur hatte die Anträge mit der Post verschickt und auf der Grundlage der zu Hause ausgefüllten Unterlagen die Entscheidung über die Geldleistung getroffen, während wir in persönlichen Gesprächen mit allen Antragstellern die Unterlagen zusammengestellt haben.

10. In welchem Umfang wird zumutbare Arbeit angeboten?

Soweit hier nach Fallzahlen gefragt sein sollte, verweisen wir die umfangreichen Darstellungen im 1. Geschäftsbericht Sozialgesetzbuch II, der sich im Geschäftsgang in die Körperschaften befindet. Unter Einbindung aller Kriterien erreichen wir bei Jugendlichen einen Aktivierungsgrad von 60,3% (statt geforderter 52%) und bei

Erwachsenen von 34,1% (statt 23%).

...

Bezüglich der Wochenarbeitszeit in den Arbeitsgelegenheiten haben wir alle erdenklichen Arbeitszeitmodelle realisiert. Die Arbeitszeiten werden jeweils im individuellen Eingliederungsplan festgelegt und reichen bis zu 38,5 Stunden in der Woche. Selbstverständlich ist auch bei diesen „Vollzeit“-Arbeitsgelegenheiten entweder durch die Unterstützung des Fallmanagements oder durch entsprechende Freistellungen gewährleistet, dass nötigenfalls Bewerbungsaktivitäten für eine Stelle des I. Arbeitsmarktes möglich sind. Gegenteilige Behauptungen (siehe 8., Abs. 2) entbehren jeder sachlichen Grundlage.

11. Wird in Beratungsstellen und -leitfäden zu kriminellen Handlungen aufgerufen?
Siehe 5. und 6.

12. Gibt es Missbrauch im Bereich Vermittlungsgutscheine?

Einem solchen von anderen Stellen öfter gemeldeten Missbrauch haben wir dadurch vorgebeugt, dass wir Vermittlungsgutscheine niemals blanko herausgeben. Nur wenn ein Vermittler uns die Aussicht auf eine von ihm zu beschickende freie Stelle eines Arbeitgebers plausibel darlegt, geben wir einen Vermittlungsgutschein aus.

13. Welche Erfahrungen liegen in Wiesbaden vor zum Thema Fälschung von Mietverträgen?

Das Thema Fälschung von Mietverträgen spielt keine nennenswerte Rolle.

14. Welche Erfahrungen liegen in Wiesbaden vor zum Thema Nichtweitergabe von Unterkunftskosten an Vermieter?

Prinzipiell sind die Leistungen für die Kosten der Unterkunft an die Hilfeempfänger auszuzahlen. In ~ 40% der Fälle zahlen wir die Miete direkt an die Vermieter. Im weitaus überwiegenden Teil dieser Fälle geschah dies auf Wunsch der Hilfeempfänger selbst, in einem kleineren Teil (ca. 500) ging die Initiative von uns aus, weil die Weitergabe der Leistungen für die Kosten der Unterkunft an den Vermieter aufgrund der Erfahrungen nicht sichergestellt war.

Mit freundlichen Grüßen

51	51.1

Hessenauer
Stadtrat

Verteiler
z. d. A.